



BESCHLUSS DES VERWALTUNGSRATS
vom 13. Dezember 2023 zur Festlegung einer
Politik für den Zugang zu Ratsdokumenten

DER VERWALTUNGSRAT DER EUROPÄISCHEN PATENTORGANISATION,

gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2
Buchstabe e,

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Ausübung ihrer Verwaltungsautonomie nach Artikel 4 des Europäischen Patentübereinkommens ("EPÜ") beurteilt die Europäische Patentorganisation den Antrag eines Dritten auf Zugang zu dem Verwaltungsrat vorgelegten Dokumenten in Einklang mit ihrem rechtlichen und politischen Rahmen. Diese Beurteilung erfolgt unbeschadet der Vorschriften des nationalen Rechts zur Offenlegung von Dokumenten.

Artikel 2

Im Einklang mit der Politik für die Veröffentlichung von Ratsdokumenten wird Dritten auf Antrag vorbehaltlich der Datenschutzvorschriften des Verwaltungsrats (CA/D 2/23) sowie entsprechend der Kategorie, der ein Dokument zugewiesen worden ist, folgender Zugang zu Ratsdokumenten gewährt:

- a) Öffentliche Dokumente werden auf der Website der Organisation veröffentlicht und sind frei zugänglich.
- b) Zugangsbeschränkte Dokumente werden nur an Teilnehmende von Ratstagungen weitergegeben und nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht oder gegenüber Dritten offengelegt. Im Ausnahmefall kann ein solches Dokument jedoch offengelegt werden, wenn die Offenlegung des betreffenden Dokuments nach Beurteilung des Rats den Entscheidungsprozess der Organisation oder die internationalen Beziehungen zwischen einem der Vertragsstaaten und der Organisation bzw. zwischen den Vertragsstaaten nicht ernstlich beeinträchtigen würde.

- c) Vertrauliche Dokumente werden Dritten nicht zugänglich gemacht. Im Ausnahmefall kann ein solches Dokument jedoch offengelegt werden, wenn ein Antragsteller nach Beurteilung des Rats erfolgreich nachgewiesen hat, dass das betreffende Dokument im Rahmen eines Gerichtsverfahrens offenkundig relevant für seinen Fall ist und der Offenlegung des Dokuments kein höheres Interesse entgegensteht.

Artikel 3

- (1) Beantragt ein Dritter direkt bei der Organisation Zugang zu einem Ratsdokument, so bearbeitet das Ratssekretariat den Antrag gemäß Artikel 2.
- (2) Betrifft der Antrag ein öffentliches Ratsdokument, so verweist das Ratssekretariat den Antragsteller gemäß Artikel 2 a) auf die Website der Organisation.
- (3) Betrifft der Antrag ein zugangsbeschränktes oder vertrauliches Dokument, so unterstützt das Ratssekretariat den Ratspräsidenten bei der Abfassung eines Vorschlags, wie der Antrag zu behandeln ist. Auf der Grundlage des Vorschlags des Ratspräsidenten entscheidet der Rat gemäß Artikel 2 b) und c), den Zugang zu dem Ratsdokument zu gewähren oder den Antrag abzulehnen.
- (4) Nachdem eine Entscheidung getroffen ist, unterrichtet das Ratssekretariat den Antragsteller entsprechend.

Artikel 4

- (1) Geht der Antrag auf Zugang zu einem Ratsdokument bei der Delegation eines Vertragsstaats ein, so gilt ungeachtet der Tatsache, dass der Antrag gemäß den geltenden nationalen Vorschriften des betreffenden Staats zu behandeln ist, Folgendes:
 - a) Dritte, die Zugang zu öffentlichen Ratsdokumenten beantragen, können auf die Website der Organisation verwiesen werden.
 - b) Bei Eingang eines Antrags auf Zugang zu einem zugangsbeschränkten oder vertraulichen Ratsdokument sollte die Delegation das Ratssekretariat kontaktieren, um die Empfehlungen des Rats einzuholen. Das Ratssekretariat unterstützt den Ratspräsidenten bei der Abfassung eines Vorschlags, wie der Antrag zu behandeln ist. Auf der Grundlage des Vorschlags des Ratspräsidenten gibt der Rat gemäß Artikel 2 b) und c) seine Empfehlung ab, wie auf den Antrag zu reagieren ist.
 - c) Nachdem der Rat seine Empfehlung abgegeben hat, unterrichtet das Ratssekretariat die Delegation entsprechend. Die Delegation oder der ursprüngliche Empfänger des Antrags kann den Antrag dann in Einklang mit dem geltenden nationalen Recht weiter bearbeiten.

- (2) Geht der Antrag auf Zugang zu einem Ratsdokument bei einer Behörde in einem Vertragsstaat ein, sollte der Eingang dieses Antrags dem Ratssekretariat über die Delegation dieses Vertragsstaats mitgeteilt werden.
- (3) Das in diesem Artikel beschriebene Verfahren gilt entsprechend für beitragsberechtigte Staaten (Artikel 166 EPÜ) sowie Beobachter (Artikel 30 EPÜ) in Bezug auf Dokumente, zu den ihnen im Rahmen ihrer Teilnahme an Ratstagungen Zugang gewährt worden ist.

Artikel 5

- (1) Betrifft ein Antrag gemäß Artikel 3 ein nicht vertrauliches Dokument, das dem Rat vor Inkrafttreten dieser Politik vorgelegt und nicht veröffentlicht worden ist, so ersucht das Ratssekretariat den Rat um eine Entscheidung, ob dieses Dokument gegenüber dem Antragsteller offengelegt werden soll oder nicht, und unterrichtet den Antragsteller entsprechend.
- (2) Betrifft ein Antrag gemäß Artikel 4 ein nicht vertrauliches Dokument, das dem Rat vor Inkrafttreten dieser Politik vorgelegt und nicht veröffentlicht worden ist, so ersucht das Ratssekretariat den Rat um eine Empfehlung, ob dieses Dokument gegenüber dem Antragsteller offengelegt werden soll oder nicht, und unterrichtet die Delegation entsprechend.

Artikel 6

Dieser Beschluss tritt am 13. Dezember 2023 in Kraft.

Geschehen zu München am 13. Dezember 2023

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident



Josef KRATOCHVÍL